

Beschluss**Erneuerungswahlen der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
Amtsdauer 2027 - 2031**

Wahlanordnung

Sitzung vom 08. September 2026

Beschluss Nr. 2026-1133

A1.04.4

StadtratZentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11

E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. März 2026 hat der Synodarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027 – 2031 für den 28. Februar 2027 angeordnet. Als Termin für einen zweiten Wahlgang wird der 6. Juni 2027 festgesetzt.

Auf die römisch-katholische Kirchgemeinde Wallisellen entfallen zwei Sitze. Die Wahl wird nach Art. 21 f. Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft (KO, LS 182.10) i.V.m. §§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 31. August 2026 hat die zuständige Kirchenpflege den Stadtrat als wahlleitende Behörde ersucht, im betreffenden Wahlkreis die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich durchzuführen.

Erwägungen

Für die Wahl der Mitglieder sämtliche kommunalen Mehrheitswahlen der an der Urne zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Mehrheitswahlverfahren. Bei Mehrheitswahlen kommt ein Vorverfahren zur Anwendung (§§ 48 ff. GPR). Die wahlleitende Behörde hat die Wahl anzuordnen und damit die Frist anzusetzen, innert der Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 57 GPR). Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt sein, als Stellen zu besetzen sind; jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt werden (§ 50 GPR). Das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen statt. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet (Art. 22 KO i.V.m. §§ 55a und 61 GPR).

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2027 – 2031 der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich im Wahlkreis der Kirchgemeinde Wallisellen mit zwei Sitzen wird für den Sonntag, 28. Februar 2027 angeordnet.
- 2 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2027, statt.
- 3 Die Urnenwahl wird gemäss Art. 21 f. KO i.V.m. §§ 48 ff. GPR mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt.
- 4 Wahlvorschläge müssen bis spätestens Dienstag, 27. Oktober 2026, 16.30 Uhr dem Stadtrat, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen eingereicht werden.
- 5 Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Donnerstag, 4. März 2027, amtlich publiziert.
- 6 Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Dienstag, 9. März 2027, 16.30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

- 7 Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Die Kandidierenden muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat, und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname). Anzugeben ist, ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht.
- 8 Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterschrieben sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.
- 9 Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtratskanzlei, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen oder als Download auf der Internetseite erhältlich.
- 10 Der Stadtrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a GPR erfüllt sind. Andernfalls findet eine Urnenwahl statt.
- 11 Gegen diese Wahlanordnung kann gemäss Art. 47 lit. d KO wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 12 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 13 Der Bereichsleiter Kommunikation wird beauftragt, Dispositiv-Ziffern 1 – 11 amtlich zu veröffentlichen.
- 14 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 14.1 Römisch-katholische Kirchgemeinde, Präsidentin Kirchenpflege Anne-Catherin de Loë
 - 14.2 Stadtpräsident
 - 14.3 Stadtschreiberin / Geschäftsführerin
 - 14.4 Bereichsleiter Kommunikation / stv. Stadtschreiber, insb. zur amtlichen Veröffentlichung gemäss Dispositiv-Ziffer 13 am Donnerstag, 17. September 2026

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 10. September 2026